

**GEMEINDE HARDHEIM
NECKAR-ODENWALD-KREIS**



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -
vom 24. November 2016**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung für Einsätze	3
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	3
§ 3 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen	4
§ 5 Entschädigung für Selbständige	4
§ 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienste	5
§ 7 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst	5
§ 8 Übungen	5
§ 9 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat am 24. November 2016 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) – beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und Ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird ein Zuschlag von 2,50 € je zu entschädigender Stunde gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - 1.1 für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 Euro pro Stunde, höchstens 24,00 Euro pro Tag
 - 1.2 bei Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 11,00 Euro pro Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges von Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten,

erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz. Die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt:

a) Feuerwehrkommandant	700,-- €
b) Stellv. Feuerwehrkommandant	350,-- €
c) Abteilungskommandant Hardheim	500,-- €
d) Stellv. Abteilungskommandant Hardheim	200,-- €
e) Abteilungskommandant Abteilungswehren	150,-- €
f) Hauswart für das Feuerwehrgerätehaus Hardheim	450,-- €
g) Fahrzeugwart	450,-- €
h) Gerätewart	450,-- €
i) Funkwart	300,-- €
j) Jugendfeuerwehrwart	150,-- €
k) Jugendgruppenleiter	75,-- €
l) Gerätewart Abteilungsfeuerwehr Bretzingen, Hardheimer Höhe, Erfeld, Gerichtstetten und Schweinberg	75,-- €
m) Schriftführer	100,-- €
n) Kassenwart	100,-- €

- (2) Die Entschädigung ist jeweils zum 1. Juni eines Jahres an den jeweils mit der Tätigkeit betrauten Feuerwehrangehörigen zu entrichten.
- (3) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Entschädigung für Übungsleiter in Höhe von 11,-- €/Stunde.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 sowie 6 bis 8.

§ 5 Entschädigung für Selbständige

Die selbständig oder freiberuflich ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze, für Aus- und Fortbildungslehrgänge die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen eine Entschädigung von 30,00 €/Stunde.

§ 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienste

Für angeordnete Bereitschaftsdienste wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 Euro pro Stunde, höchstens 24,00 Euro je Bereitschaftsdienst gewährt.

§ 7 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 11,00 Euro pro Stunde gewährt.

§ 8 Übungen

Für Übungen wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 Euro pro Stunde gewährt. § 1 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 2. September 1994 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Hardheim, den 14. Dezember 2016

Rohm, Bürgermeister